

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 50/2014

Veröffentlicht am: 13.11.2014

Aufgrund § 15 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 12. 07. 2011 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Fachbereichsordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie vom 02.07.2014

Präambel

Der Fachbereich 03 Gesellschaftswissenschaften und Philosophie bietet ein breites Spektrum kultur- und sozialwissenschaftlicher Studienangebote und Forschungsaktivitäten. Er ist einer der größten Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg und besteht aus den sechs Fachdisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie, Philosophie, Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft und Kultur- und Sozialanthropologie, die in fünf Instituten organisiert sind sowie aus den interdisziplinären Forschungsfeldern Friedens- und Konfliktforschung und International Development Studies. Der Fachbereich sieht sich eng mit vier Forschungszentren verbunden: mit dem Zentrum für Konfliktforschung (ZfK), dem Centrum für Nah- und Mittelost-Studien (CNMS), dem Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung sowie dem Zentrum für interdisziplinäre Religionsforschung (ZIR).

In der Forschung wird der Anspruch erhoben, kritisch-reflexiv gesellschaftliche, politische und kulturelle Probleme aufzugreifen und zu analysieren. Die Forschungsaktivitäten finden in nationalen sowie internationalen Kooperationen statt und dienen dem Wissenstransfer in die Gesellschaft.

In Studium und Lehre wird Wert darauf gelegt, Studierenden nicht nur eine sehr gute universitäre Ausbildung zur Verfügung zu stellen, sondern auch Raum für Bildung zu schaffen. Ziel ist es, den Studierenden zu ermöglichen, kritische Urteilskraft im Umgang mit kultur- und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen zu entfalten. Bildung und Ausbildung sind in disziplinären und interdisziplinären sowie in international orientierten Studiengängen organisiert.

In der hochschulpolitischen Praxis steht der Fachbereich mit seinen Gremien für demokratische Mitbestimmungsrechte in der akademischen Selbstverwaltung.

§ 1 Der Fachbereich

(1) Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie ist eine organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Als solcher erfüllt er unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.

(2) Dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie gehören zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Fachbereichsordnung folgende Institute an:

1. Institut für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft,
2. Institut für Philosophie,
3. Institut für Politikwissenschaft,
4. Institut für Soziologie,

§ 2 Institute

Institute verfügen über ein Direktorium, in dem die Mitgliedergruppen gem. § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sind. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Aus der Mitte des Direktoriums wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Geschäftsführende Direktorin oder ein Geschäftsführender Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, Institute geben sich eine Satzung.

§ 3 Wahlverfahren für Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in Direktorien

(1) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl ist noch während der Wahlsitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vorzulesen und von zwei anwesenden Wahlberechtigten zu unterzeichnen ist.

(2) Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Dekanin oder dem Dekan unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

§ 4 Wahlverfahren

(1) Die Einladungsfrist zu Wahlen in den Gremien beträgt mindestens fünf Arbeitstage.

(2) Wahlvorschläge setzen das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten voraus.

(3) In der Wahlsitzung findet eine Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung mit Personalbefragung und Personaldebatte statt.

(4) Die Wahl erfolgt auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten geheim.

(5) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zu wählen, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber für ein Gremium zu wählen, werden Wahlvorschläge in Listen zusammengefasst. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus den Vorschlägen ersichtlich sein. Bei der Wahl hat jede oder jeder anwesende Stimmberechtigte eine Stimme. Für die Zuteilung von Sitzen gilt § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Wahlordnung entsprechend.

(7) Wiederwahl ist möglich.

(8) Sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, werden diese in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

(9) Ergeben sich bei der Berechnung der Zusammensetzung von Gremien für einzelne Gruppen Bruchteile von Zahlen, so werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im Übrigen wird abgerundet.

(10) Scheidet eine nach Abs. 6 gewählte Bewerberin oder ein Bewerber aus, rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber des Wahlvorschlags nach, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde. Sind auf einer Vorschlagsliste keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, die nachrücken könnten, oder scheidet eine nach Abs. 5 gewählte Bewerberin oder ein Bewerber aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

(11) Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben Gremien in ihrer alten Besetzung bis zur Bestätigung des endgültigen neuen Wahlergebnisses im Amt.

(12) Neuwahlen zu Gremien während einer Amtsperiode finden nur für den Rest der Amtsperiode statt.

§ 5 Erstellung von Wahlvorschlägen und Benennungen durch die Gruppen

Sind von Mitgliedern einer Gruppe in einem Organ diesem Organ Wahlvorschläge zu machen, gelten dafür §§ 36 bis 38 Wahlordnung entsprechend. Das gleiche gilt, soweit Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter durch Gruppen in Gremien benannt werden.

§ 6 Aufgaben des Fachbereichsrats

(1) Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs.

(2) Der Fachbereichsrat ist zuständig für

1. Erlass der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und der Fachbereichsordnung,
2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
3. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
4. Vorschläge für die Entwicklungsplanung,
5. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 3 HHG,
6. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
7. Entscheidungen nach § 25 HHG, Vorschläge nach § 26 HHG und § 72 Abs. 1 HHG sowie Beauftragungen nach § 32 Abs. 4 HHG,
8. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen und Instituten,
9. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,
10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.

(3) Der Fachbereichsrat gibt sich folgende Ausschüsse und Kommissionen:

1. Prüfungsausschuss
2. Forschungs- und Promotionsausschuss
3. Haushalts- und Strukturausschuss
4. Studiausschuss
5. Berufungskommissionen
6. Habilitationskommissionen
7. Kommission für die Vergabe von QSL-Mitteln
8. Gleichstellungskommission
9. Wahlvorstand des Fachbereichs

§ 7 Mitgliedschaft im Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ technisches Mitglied an. Die

Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Fachbereichsfrauenbeauftragte gehören dem Fachbereichsrat ausschließlich mit beratender Stimme an. Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat und wird in dieser Funktion von einem Mitglied des Dekanats vertreten.

(3) Der Fachbereichsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung und tritt mindestens dreimal im Halbjahr zusammen.

§ 8 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen, ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 und 4 HHG aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), vor; die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Personal zugeordnet ist oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen.

(2) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen fördert und koordiniert die Dekanin oder der Dekan die Durchführung der Forschungsvorhaben.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat gewählt. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zur Dekanin oder zum Dekan kann gewählt werden, wer zur Professorengruppe des Fachbereichs gehört und erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans vorsehen. In diesem Fall soll die Stelle öffentlich ausgeschrieben und eine Amtszeit von mindestens drei und höchstens sechs Jahren vorgesehen werden. Zur hauptberuflichen Dekanin oder zum hauptberuflichen Dekan kann gewählt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Hochschule begründet mit der hauptberuflichen Dekanin oder dem hauptberuflichen Dekan ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Angestelltenverhältnis. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 39 Abs. 3 und 4 HHG entsprechend.

(5) Der Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn der Antrag auf Abwahl zuvor von der einfachen Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder gestellt wurde und die Präsidentin oder der Präsident diesem zugestimmt hat. Stimmt der Präsident oder die Präsidentin nicht zu, können der Präsident oder die Präsidentin und der Fachbereichsrat ein Mediationsverfahren durchführen. Das Nähere, insbesondere die Benennung einer Mediatorin oder eines Mediatoren regelt eine Satzung. Kann im Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, kann der Fachbereichsrat innerhalb von drei Monaten ab der Beschlussfassung über den ersten Antrag auf Abwahl über einen Antrag aus seiner Mitte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen, ohne dass es der Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin bedarf. Der Antragsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

(6) Die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan können auf Antrag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf Antrag des Fachbereichsrats erfolgen; in diesem Fall bedarf der Antragsbeschluss der einfachen Mehrheit und der Abwahlbeschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen. Mit Wirksamkeit des Abwahlbeschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen.

§ 9 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Das Dekanat bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Es schließt die im Fachbereichsrat verabschiedeten Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und gibt den Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung.

(2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. Über die Geschäftsverteilung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, im Übrigen gilt § 38 Abs. 4 HHG entsprechend.

(3) Das Dekanat tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Der Fachbereichsrat wählt die Prodekanin oder den Prodekan sowie die Studiendekanin oder den Studiendekan auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt.

(5) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen.

§ 10 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Befristung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Die Institutssatzungen und Satzungen der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bis zum 31.12.2014 zu erlassen und in Kraft zu setzen.

(3) Die unter § 1 Abs. 2 dieser Fachbereichsordnung erfolgte Aufzählung ist nicht abschließend.

(4) Die Fachbereichsordnung unterliegt einer Befristungsdauer von 5 Jahren, die mit dem Tage ihres Inkrafttretens beginnt.

Marburg, den 29.10.2014

gez.

Prof. Dr. Markus Schroer
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 14.11.2014